

Asylbericht 2024

Zusammenfassung



Asylbericht 2024

Jahresbericht über die Asylsituation in der
Europäischen Union

ZUSAMMENFASSUNG

Juni 2024



© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2024

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Titelfoto: iStock/[Halfpoint](#)

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024

PDF BZ-AH-24-001-DE-N ISBN 978-92-9403-961-3 ISSN 2600-299X doi: 10.2847/22741

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.

Vorwort

Zum ersten Mal seit der Einführung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) war die EU dazu aufgerufen, einer so hohen Zahl von Schutzsuchenden Unterstützung zu gewährleisten. So stieg die Anzahl der Asylanträge im Jahr 2023 auf ein Niveau, das an die Flüchtlingskrise von 2015/2016 erinnerte. Doch es erhielten noch weitaus mehr Menschen Schutz von den Ländern, denn zu den über 1,1 Millionen Asylbewerbern im Jahr 2023 sind die mehr als 4,3 Millionen Registrierten hinzuzurechnen, die seit Beginn der russischen Invasion vorübergehenden Schutz genießen.

Vor diesem Hintergrund war die Verabschiedung des neuen Migrations- und Asylpakets ein wichtiger Moment für die EU, um ihr einzigartiges multinationales Asylsystem voranzubringen. Dieser Erfolg wurde ferner durch einen starken politischen Willen, durch Flexibilität und durch umfangreiche fachliche Anstrengungen getragen, die es ermöglicht haben, die konkreten Details eines differenzierten Rahmens auszuarbeiten. Das Paket wird bei der Harmonisierung von Verfahren eine zentrale Rolle einnehmen und es den EU+-Ländern ermöglichen, die hohe Zahl von Asylanträgen zu bewältigen.



Wir sollten uns jedoch darüber im Klaren sein, dass die Mitgliedstaaten auch in den kommenden Jahren Beharrlichkeit beweisen müssen. Schließlich bleibt noch einiges zu tun, um die bestehenden Rückstände abzubauen, die vermehrt eingehenden Anträge effektiv zu bearbeiten und Unterkünfte für die Schutzsuchenden bereitzustellen. Gleichzeitig müssen die Behörden ihre Asyl- und Aufnahmesysteme umstrukturieren und sie an die im Paket festgelegten gemeinsamen Verfahren anpassen. Es liegt auf der Hand, dass hierfür zusätzliche Ressourcen und detaillierte nationale Umsetzungspläne erforderlich sind.

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die bereits seit zwei Jahren mit einem erweiterten Mandat arbeitet, spielte weiterhin eine wichtige Rolle im Bereich des internationalen Schutzes in Europa und hat ohnegleichen eine umfangreiche operative, fachliche und ausbilderische Unterstützung vergangenes Jahr 2023 bereitgestellt. Mit dem Beginn einer neuen Ära, die von bedeutenden Fortschritten im europäischen Asylsystem geprägt sein wird, wird eine gut ausgestattete EUAA auch weiterhin dazu beitragen, die Praktiken in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, die Fachkompetenzen zu erhöhen und die Fähigkeit Europas zur Bereitstellung von Schutzlösungen zu verbessern.

Nina Gregori
Exekutivdirektorin
Asylagentur der Europäischen Union



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Inhalt | 5 |
| Einleitung | 6 |
| 1. Globale Entwicklungen im Asylbereich im Jahr 2023 | 7 |
| 2. Zentrale Entwicklungen im Asylbereich in der Europäischen Union im Jahr 2023 | 8 |
| 3. Die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems | 9 |
| Kasten 1: Vorübergehender Schutz für Vertriebene aus der Ukraine..... | 9 |
| 3.1. Zugang zu Asylverfahren..... | 10 |
| 3.2. Das Dublin-Verfahren | 12 |
| 3.3. Besondere Verfahren zur Prüfung des Schutzbedarfs | 14 |
| 3.4. Bearbeitung von Asylanträgen in erster Instanz | 15 |
| 3.5. Bearbeitung von Asylanträgen in zweiter oder höherer Instanz..... | 17 |
| 3.6. Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen | 17 |
| 3.7. Aspekte der Inhaftnahme unter Beteiligung von Antragstellern und ehemaligen Antragstellern | 18 |
| 3.8. Zugang zu Informationen | 19 |
| 3.9. Rechtsberatung und Rechtsvertretung | 19 |
| 3.10. Dolmetschdienstleistungen..... | 20 |
| 3.11. Herkunftsländerinformationen..... | 20 |
| 3.12. Staatenlosigkeit im Asylkontext | 21 |
| 3.13. Inhalt des Schutzes..... | 22 |
| 3.14. Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen..... | 23 |
| 4. Kinder und Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren | 24 |
| 5. Unterstützung der EUAA im Jahr 2023 | 27 |
| Schlussbemerkungen | 29 |



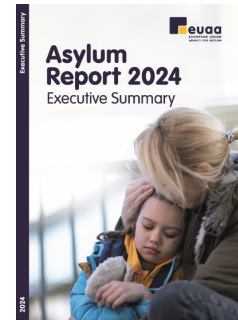
Einleitung

In der Zusammenfassung zum [Asylbericht 2024: Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union](#) sind die wichtigsten Entwicklungen im Bereich des internationalen Schutzes zusammengefasst, die im Hauptbericht ausführlich dargestellt sind.

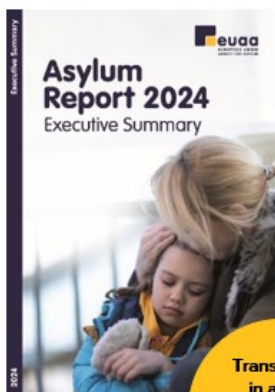
Die Zusammenfassung ist in [30 Sprachen](#) verfügbar, darunter alle EU-Sprachen sowie Albanisch, Arabisch, Mazedonisch, Russisch, Serbisch, Türkisch und Ukrainisch.

Die im Hauptbericht dargestellten Informationen können mithilfe verschiedener, benutzerfreundlicher Ressourcen gefiltert werden:

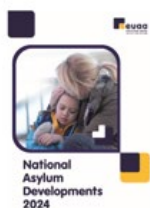
- In der [Datenbank zu nationalen Entwicklungen im Asylbereich \(National Asylum Developments Database\)](#) werden die rechtlichen, institutionellen und politischen Entwicklungen vorgestellt, die im Bericht beschrieben werden. Aktualisierungen können nach Land, Thema, Jahr und Art der Entwicklung durchsucht werden. Die Informationen sind zudem in einem PDF-Dokument nach Ländern und Themenbereichen sortiert in Tabellenform dargestellt.
- Der Bericht enthält eine Auswahl rechtlicher Entwicklungen auf der Grundlage der [EUAA-Fallrechtsammlung](#). Über die im Text enthaltenen Links gelangen die Leser zum jeweiligen Fall, der in der Datenbank erfasst ist.
- Die für die Erstellung des Asylberichts verwendeten Quellen sind im Literaturverzeichnis am Ende des Berichts aufgeführt. Zudem sind sie in einem separaten, ausführlichen [Quellendokument zum Asylbericht 2024](#) verfügbar, das nach der Art der Quelle gruppiert ist. Für die Leser ist leicht erkennbar, ob die Quellen von europäischen Organen und Einrichtungen, von internationalen Organisationen, von nationalen Behörden, von Organisationen der Zivilgesellschaft oder von Think-Tanks und akademischen Kreisen stammen.



Additional resources to the Asylum Report 2024



Translations
in all EU
languages
and 7 non-EU
languages





1. Globale Entwicklungen im Asylbereich im Jahr 2023



Auch im Jahr 2023 stieg der Schutzbedarf weiter an, doch dieser Anstieg wurde durch kein konkretes Ereignis wie in den Vorjahren die russische Invasion in die Ukraine, die Übernahme Afghanistans durch die Taliban oder die COVID-19-Pandemie weiter angefacht. Einen Einfluss auf die Entwicklungen hatten diese Krisen aus den Vorjahren jedoch auch 2023 – ein Jahr, das von neuen und anhaltenden Konflikten, Klimaschocks, geopolitischen Unruhen, Gewalt und Verfolgung gekennzeichnet war, weshalb Millionen von Menschen gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen.

Die Zahl der Vertriebenen erreichte 2023 einen historischen Höchststand von über 114 Millionen, wobei zu den größten Gefahrenherden, die die Menschen zur Flucht treiben, Afghanistan, die Demokratische Republik Kongo, lateinamerikanische und karibische Länder, Myanmar, Somalia, Sudan und die Ukraine zählen. Seit Oktober 2023 hat sich durch die Eskalation des Konflikts im Gazastreifen und die damit verbundene humanitäre Krise der Schutzbedarf in der Region drastisch erhöht.

Vor diesem Hintergrund hat die internationale Gemeinschaft ihre Bemühungen hinsichtlich der Entwicklung von Lösungen für schutzbedürftige Menschen fortgesetzt, wofür sie häufig auf die Zusammenarbeit verschiedener Interessenträger und auf eine zunehmende Vielfalt der an der Bereitstellung von Lösungen Beteiligten baut. Ein gutes Beispiel für diese Bemühungen waren die Verpflichtungen, die auf dem zweiten Globalen Flüchtlingsforum im Dezember 2023 eingegangen worden sind. Dort haben Regierungen, internationale Akteure, der Privatsektor und Organisationen der Zivilgesellschaft mehr als 2,2 Mrd. USD für spezifische Maßnahmen und Programme zugesagt, die Vertriebenen und Aufnahmeländern zugutekommen sollen, und sich darüber hinaus verpflichtet, bis 2030 eine Million Flüchtlinge neu anzusiedeln und weitere 3 Millionen Menschen durch Patenschaftsprogramme zu unterstützen.

Der Klimawandel und seine Rolle bei der Vertreibung sowie die Folgen des Klimawandels für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften zählten weiterhin zu den dominierenden Themen des Diskurses im Zusammenhang mit internationalem Schutz. Auch die Diskussionen zur Staatenlosigkeit im Asylkontext und zum Wechselspiel zwischen Staatenlosigkeit und Schutzbedarf wurden weiter fortgeführt.

Während sich die internationale Gemeinschaft weiterhin mit den komplexen Aspekten der sich ständig verändernden Vertreibungsmuster befasst, scheint sich in den letzten Jahren im Diskurs und in der Praxis für internationalen Schutz zunehmend die Erkenntnis durchzusetzen, dass Vertreibung nicht nur ein humanitäres Anliegen, sondern auch eine entwicklungspolitische Herausforderung ist. Die meisten Flüchtlinge weltweit lassen nicht nur prekäre Situationen hinter sich, sondern finden sich auch am Ende ihrer Flucht in prekären Situationen wieder, wobei mehr als drei Viertel der weltweit vertriebenen Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen aufgenommen werden. Mit dem Ansatz „humanitäre Entwicklung und Frieden“, der sich in den vergangenen Jahren in den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft herauskristallisiert hat, wird für umfassende Maßnahmen verschiedener Interessenträger wie Unternehmen, Finanzinstitute und



Organisationen der Zivilgesellschaft und für den Einsatz ihres jeweiligen Fachwissens bei der Verwirklichung von Entwicklungslösungen plädiert.



Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht:
<https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-1-global-developments-field-asylum-2023>

2. Zentrale Entwicklungen im Asylbereich in der Europäischen Union im Jahr 2023



Das Europäische Parlament und der Rat erzielten im Dezember 2023 eine politische Einigung über die wichtigsten Rechtsinstrumente des Migrations- und Asylpakets. Dieser Schritt stellte einen bedeutenden Durchbruch bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) dar und ebnete den Weg für die Fertigstellung der Instrumente, die Europa zu einer modernen, funktionierenden Migrations- und Asylarchitektur verhelfen sollen.

2023 ergriff die EU weitere Maßnahmen, um die verheerenden Folgen abzufangen, die sich durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine abzeichnen. Unter anderem unternahm sie Schritte zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen internationalen Akteuren und führte Instrumente zur Unterstützung der Ukraine ein, die der Erholung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung gelten. Die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis März 2025 bot Millionen von Begünstigten Stabilität und Vorhersehbarkeit. In Bekräftigung des langfristigen europäischen Engagements für Frieden, Sicherheit und Wohlstand in der Region beschloss der Europäische Rat im Dezember 2023 auf Empfehlung der Europäischen Kommission, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen.

An den Außengrenzen der EU bestand weiterhin Druck, was sich auch in den Zahlen zu den irregulären Grenzübertritten niederschlägt, die seit 2016 ein neues Hoch erreichten. Den von Frontex erhobenen Daten zufolge wurden 385 000 irreguläre Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen festgestellt, was einem Anstieg von 18 % gegenüber 2022 entspricht. Um diesem Problem zu begegnen, hat die EU Initiativen für einen wirksamen Schutz ihrer Außengrenzen auf den Weg gebracht. So nimmt sie Feinabstimmungen an einer integrierten europäischen Grenzverwaltung vor, baut die bestehenden Informationssysteme aus und verbessert deren Interoperabilität und arbeitet mit wichtigen Partnerländern an den Migrationsrouten zusammen.

Ergänzend zu den beiden Aktionsplänen aus dem Jahr 2022 für die zentrale Mittelmeerroute und die westliche Balkanroute, legte die Europäische Kommission 2023 zwei zusätzliche Aktionspläne vor, welche sich mit den Routen des westlichen Mittelmeers, des Atlantiks und des östlichen Mittelmeers beschäftigen. In der Erkenntnis, dass bei schätzungsweise 90 % der irregulären Überschreitungen der Außengrenzen der EU Schleuser involviert sind, hat die Europäische Kommission im November 2023 neue Legislativvorschläge zur Verhinderung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität vorgelegt.



Um schutzorientierte Lösungen auf der ganzen Welt zu fördern, setzte die EU ihre umfassende und für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit mit Drittländern fort. Im Rahmen der Maßnahmen der externen Dimension der Migrations- und Asylpolitik der EU wurden Anstrengungen unternommen, um die Ursachen der irregulären Migration zu bekämpfen, legale Wege zur Erlangung von Schutz in Europa zu entwickeln, Schutzlösungen in anderen Teilen der Welt zu unterstützen, Schleusernetzwerke zu bekämpfen und mit Partnerländern gemeinsam an der Migrations- und Grenzverwaltung zu arbeiten.

Im Rahmen seiner Aufgabe, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Jahr 2023 mehr als [20 Urteile und Beschlüsse](#) zur Auslegung verschiedener Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erlassen, beispielsweise zu Themen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Asylverfahren, dem Dublin-Verfahren, wirksamen Rechtsbehelfen in beschleunigten Verfahren und der Familienzusammenführung.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-2-major-developments-asylum-european-union-2023>

3. Die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems



Wegen der stark steigenden Zahl schutzbedürftiger Personen in Europa und der überlasteten nationalen Aufnahmesysteme haben die EU+Länder im Jahr 2023 legislative, politische und praktische Initiativen ergriffen, um die schwankende Situation zu bewältigen. Gleichzeitig äußerten sich Organisationen der Zivilgesellschaft, UNHCR und andere internationalen Organisationen zu ihren Bedenken über einige Praktiken in den nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden.

Kasten 1: Vorübergehender Schutz für Vertriebene aus der Ukraine



Da die militärische Aggression gegen die Ukraine auch im zweiten Jahr kein Ende fand, wurde die Gültigkeit des vorübergehenden Schutzes bis März 2025 verlängert, wodurch über 4,3 Millionen Nicht-EU-Bürger, die die Ukraine verlassen hatten, weiterhin auf Grundlage dieses Status in den EU+-Ländern untergebracht werden konnten. 2023 erließen die EU+-Länder mehr als 1 Million Entscheidungen über die Gewährung von vorübergehendem Schutz, die zu 99 % ukrainische Staatsangehörige betrafen. Nachdem diese Entscheidungen zu Beginn des Krieges in großer Anzahl ergangen waren, sind sie nun rückläufig und blieben seit Sommer 2023 auf einem niedrigeren Niveau relativ stabil.

In mehreren EU+-Ländern konnte der vorübergehende Schutzstatus in Aufenthaltstitel zugunsten der Aufnahme einer Beschäftigung oder der Familienzusammenführung umgewandelt werden. Zudem weiteten einige Länder den Umfang des vorübergehenden Schutzes auch auf diejenigen ukrainischen Staatsangehörigen aus, die sich zu Beginn der militärischen Aggression bereits



außerhalb der Ukraine befunden hatten. Andere Länder wiederum gingen dazu über, den Anspruch auf vorübergehenden Schutz eher einzuschränken.

Zudem wurden von Gerichten Anspruchskriterien festgelegt. In der Rechtssache *Antragsteller/Staatssekretariat für Migration* [entschied](#) das schweizerische Bundesverwaltungsgericht (FAC), dass Ukrainern, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit der EU/EFTA+ besitzen, kein vorübergehender Schutz zu gewähren ist. Der Verfassungsgerichtshof in Österreich [bestätigte](#), dass ukrainische Staatsangehörige, die das Land kurz vor dem 24. Februar 2022 verlassen hatten, Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben, wenn sie grundsätzlich dort ihren Aufenthalt hatten. Das Verwaltungsgericht München (Deutschland) [entschied](#) in der Rechtssache *Antragsteller/Einwanderungsbehörde* (M 4 S 23.2442), dass Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten von Personen aus der Ukraine keinen Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben. In der Rechtssache M 4 K 23.2440 kam das Gericht zu demselben Ergebnis. Die darin verkündete Entscheidung wurde jedoch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 31. Oktober 2023 mit der Entscheidung in der Rechtssache 10 C 23.1793 aufgehoben.

Es wurden Sondermaßnahmen, etwa Stipendien und kostenlose Sprachkurse, eingeführt, um die soziale und wirtschaftliche Integration von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in die Aufnahmegesellschaften zu unterstützen. Die Bereitstellung geeigneter Unterkünfte und Wohnungen war nach wie vor ein drängendes Thema, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt hingegen wurde grundsätzlich erleichtert. Dennoch betrafen etwa drei Fünftel der 2023 ergangenen Bescheide über die Gewährung von vorübergehendem Schutz in der EU+ Frauen und Mädchen, bei mehr als einem Viertel waren Kinder die Begünstigten, wodurch für viele ukrainische Frauen der Zugang zu einem Beschäftigungsverhältnis in ihrem Aufnahmeland erschwert wurde. Darüber hinaus wurden Ukrainer häufig in Positionen für Geringqualifizierte angestellt, was zum Teil auf die langwierigen Verfahren zur Anerkennung von Zeugnissen und Abschlüssen zurückzuführen ist.

Um die Belange der Vertriebenen aus der Ukraine besser zu verstehen, führte die EUAA gemeinsam mit der OECD weitere Befragungen ankommender Migranten aus der Ukraine durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse wurde im [Juni](#) und im [Oktober](#) 2023 jeweils ein Themenblatt veröffentlicht. Darüber hinaus wurden im Bericht [„Voices in Europe: Experiences, hopes and aspirations of forcibly displaced persons from Ukraine“](#) (Stimmen in Europa: Erfahrungen, Hoffnungen und Bestrebungen von Vertriebenen aus der Ukraine) die im Rahmen der laufenden Befragung gesammelten Erfahrungsberichte analysiert und die wichtigsten von dieser Bevölkerungsgruppe angesprochenen Themen vorgestellt.

3.1. Zugang zu Asylverfahren



Im Jahr 2023 gingen bei den EU+-Ländern über 1,1 Millionen Anträge auf internationalen Schutz ein, was einen neuen Höchstwert seit der Flüchtlingskrise 2015/2016 darstellte. Im letzten Quartal 2023 lag die Zahl der eingereichten Anträge über dem Niveau von 2016. Im Jahr 2023 wurden in den einzelnen Monaten fast durchgehend mehr Anträge eingereicht als im jeweiligen Vorjahresmonat. Zudem handelte es sich – wie auch schon im Jahr 2022 – bei mehr als 90 % um Erstantragsteller.

In Deutschland gingen mit rund 30 % aller Anträge die meisten Anträge ein (334 000, +45 % im Vergleich zu 2022). Die Aufnahmeländer mit den zweit-, dritt- und viertmeisten Anträgen hatten zusammen 41 % aller Anträge zu verzeichnen, wobei in jedem dieser Länder



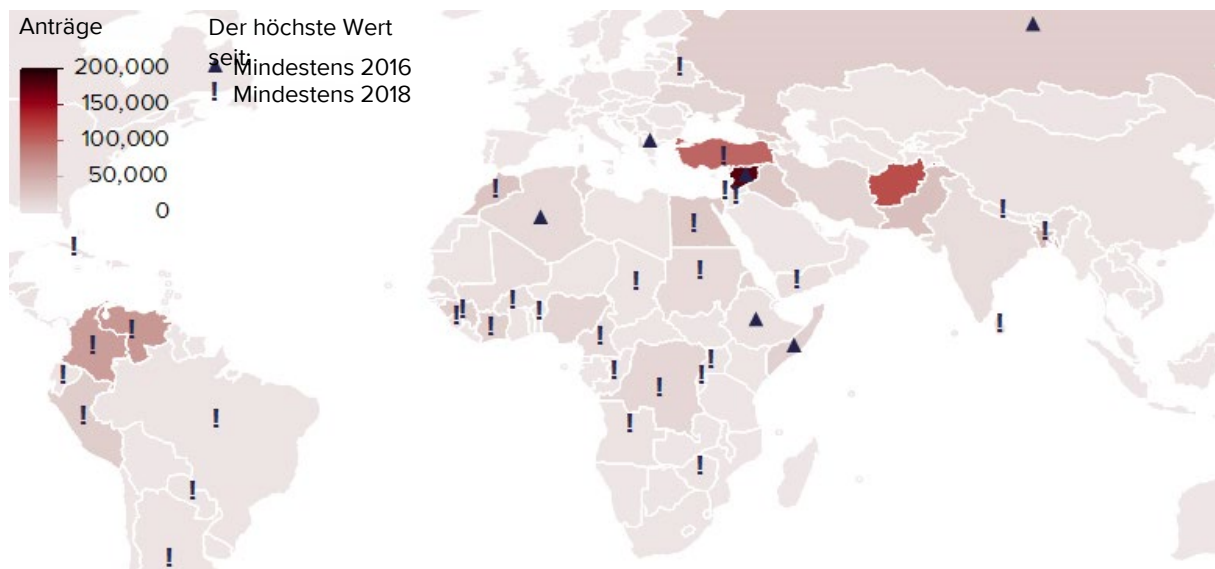
Rekordzahlen erreicht wurden: Frankreich (167 000 Anträge, +7 %), Spanien (162 000, +38 %) und Italien (136 000, +63 %).

Unter dem Gesichtspunkt der Anzahl der Asylanträge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße lag Zypern mit rund 13 000 Anträgen je 1 Million Einwohner an der Spitze. Doch auch weitere Länder gerieten durch die Flut von Asylanträgen erheblich unter Druck: Österreich (6 500 Anträge je 1 Million Einwohner), Griechenland (6 200), Deutschland (4 000), Luxemburg (3 800), Bulgarien (3 500), Slowenien und die Schweiz (jeweils 3 400).

Die meisten Anträge auf internationalen Schutz wurden nach wie vor von Syrern, Afghanen und Türken gestellt, auf die mehr als ein Drittel aller in den EU+-Ländern gestellten Anträge entfielen (*siehe Abbildung 1*). Etwa ein Sechstel aller Anträge wurde von Staatsangehörigen Syriens eingereicht (insgesamt 181 000), was einem Anstieg um 38 % gegenüber 2022 und dem höchsten Stand seit 2016 entspricht. Mit großem Abstand folgten die Afghanen mit 114 000 Anträgen, d. h. 11 % weniger Anträge als im Vorjahr. Die drittgrößte Gruppe von Antragstellern waren erneut die Türken, die mit 101 000 Anträgen einen Rekordwert verzeichneten. Im Vergleich zum Vorjahr entsprach dieser Wert einem Anstieg von 82 %, womit diese Nationalität beinahe die Zahl der Anträge der Afghanen übertraf.

Auch von Angehörigen anderer Staaten wurden neue Höchstwerte hinsichtlich der Anzahl der eingereichten Anträge erreicht, einschließlich von Venezolanern und Kolumbianern, die an vierter und fünfter Stelle lagen. Nach der Eskalation des israelisch-palästinensischen Konflikts im Oktober 2023 wurden von Palästinensern so viele Asylanträge wie noch nie gestellt.

Abbildung 1: Anträge auf internationalen Schutz in EU+-Ländern nach Herkunftsland, 2023



Anmerkungen: Für Portugal lagen für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 keine Daten vor. Die Grenzen auf der Karte stellen keine offizielle Billigung oder Anerkennung durch die Europäische Union dar.

Quelle: Daten des Frühwarn- und Reaktionssystems (EPS) der EUAA vom 1. Februar 2024.



2023 erfuhren die EU+-Länder an den Grenzen weiteren Druck und hatten mit Herausforderungen im Zusammenhang mit der hohen Zahl von Neuankömmlingen zu kämpfen. Durch die Folgen der russischen Invasion in die Ukraine gerieten die östlichen Außengrenzen der EU zunehmend unter Druck, während die Länder des Mittelmeerraums einen anhaltenden Zustrom von Migranten auf dem Seeweg zu bewältigen hatten. Die Länder, die von Migrationsbewegungen entlang der Balkanroute betroffen waren, verstärkten ihre Anstrengungen zu Grenzkontrollen. Der Druck war ebenfalls in mitteleuropäischen Ländern spürbar, welche eine steigende Zahl eingereicherter Asylanträge erhielten.

Vor diesem Hintergrund verstärkten die EU+-Länder ihre Bemühungen dahingehend, die irreguläre Migration in die EU einzudämmen und ihr vorzubeugen, was zuweilen den wirksamen Zugang zum Gebiet der EU zu beeinträchtigen drohte. Während des gesamten Jahres 2023 haben die Organe und Einrichtungen der EU, das UNHCR sowie internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen Strategien und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zur EU und zum Asylverfahren geprüft. Sie äußerten ihre Besorgnis über mögliche Verletzungen der Grundrechte an den Außengrenzen und forderten sowohl die nationalen Regierungen als auch die Europäische Kommission auf, die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung* sicherzustellen.

Einige Länder hielten den Ausnahmezustand aufrecht und wendeten Regeln an, die Ausnahmen von den üblichen Vorgehensweisen zuließen. Zudem wurde dazu übergegangen, in den Einsatz von Technologie zur Aufrechterhaltung der Grenzsicherheit zu investieren. Die erhöhte Arbeitsbelastung aufgrund des Anstiegs der Antragszahlen, führte in vielen Ländern dazu, dass die Verfahren für die Registrierung und für die Asylantrageinreichung angepasst und das Personalwesen neu verteilt wurden, um den Rückstand bei der Antragsbearbeitung abbauen zu können.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht:
<https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-31-access-procedures>

3.2. Das Dublin-Verfahren



Im Jahr 2023 legten die Europäische Kommission und die EU+-Länder ihren Schwerpunkt auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Dublin-III-Verordnung. Bereits am 29. November 2022 hatten sich die EU+-Länder auf der Sitzung des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) auf den Fahrplan zur Verbesserung der Durchführung von Überstellungen gemäß Dublin-III-Verordnung (Dublin-Fahrplan) geeinigt, sodass die Mitgliedstaaten nun damit begannen, die darin festgelegten praktischen Lösungen anzuwenden.

Zu diesen praktischen Lösungen gehörte beispielsweise, Personal einzustellen und zu schulen, Arbeitsabläufe und Standardarbeitsanweisungen zu überarbeiten sowie Digitalisierungsinitiativen auf den Weg zu bringen oder weiterzuführen. Die EUAA veröffentlichte aktualisierte Empfehlungen zur [Durchführung von Dublin-Überstellungen](#) und zu [Familienzusammenführungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens](#). Ferner wurden Themenblätter mit aktuellen Informationen zu Dublin-Überstellungen veröffentlicht.



Die verschiedenen Maßnahmen führten zu vielversprechenden Ergebnissen, die damit einhergingen, dass sich die Kommunikation zwischen den Dublin-Behörden verbesserte, Hindernisse bei der Durchführung von Dublin-Überstellungen überwunden wurden, Ressourcen aufgestockt wurden, um eine Optimierung der Abläufe im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu erreichen, und das EU-Recht verstärkt eingehalten und Gerichtsurteilen strikter nachgekommen wurde. Die Europäische Kommission hat eine Reihe von bewährten Verfahren aus den EU+-Ländern in einem [Arbeitsdokument](#) zusammengetragen, das Ende 2023 veröffentlicht wurde.

2023 standen viele Dublin-Behörden angesichts der steigenden Zahl von Antragstellern weiterhin unter Druck. Im Rahmen ihrer Einsatzpläne unterstützte die EUAA die Dublin-Behörden mehrerer Mitgliedstaaten. Im Vergleich zu 2022 bekamen die Dublin-Behörden die Folgen der Invasion in die Ukraine zwar weniger stark zu spüren, hinsichtlich der Aufgaben und der Arbeitsbelastung in vielen Behörden machte sie sich jedoch weiterhin bemerkbar.

Ähnlich wie in den Vorjahren erließ der EuGH auch im Jahr 2023 mehrere Vorabentscheidungen zur Auslegung der Dublin-III-Verordnung. Als viele EU+-Länder feststellten, dass die Umsetzung einiger dieser Urteile – z. B. in den [verbundenen Rechtssachen C-323/21, C-324/21 und C-325/21](#) – zusätzliche praktische Fragen aufwarf, boten Diskussionen im Kontaktausschuss der Europäischen Kommission oder in den Netzwerken der EUAA nützliche Plattformen, um Lösungen für diese Herausforderungen zu finden.

Nach den vorläufigen Daten, die regelmäßig zwischen der EUAA und 29 EU+-Ländern ausgetauscht werden, wurden im Jahr 2023 etwa 176 000 Entscheidungen als Antwort auf ausgehende Dublin-Gesuche erlassen. Dies entspricht einem Anstieg um 8 % im Vergleich zu 2022, woraus die höchste jährliche Gesamtzahl seit mindestens 2016 resultierte. Zwischen Juli und November 2023 wurden jeden einzelnen Monat über 14 000 Dublin-Entscheidungen erlassen, was auf den Anstieg der Asylanträge in den EU+-Ländern im selben Zeitraum zurückzuführen ist.

Insgesamt lag das jährliche Verhältnis zwischen den eingegangenen Entscheidungen über Dublin-Gesuche und den gestellten Asylanträgen bei 15 % und damit ähnlich hoch wie 2022. Obwohl einige Entscheidungen über Dublin-Gesuche die Familienzusammenführung betrafen, deutet das stabile Verhältnis zwischen Entscheidungen und Anträgen darauf hin, dass im Jahr 2023 eine größere Zahl von Asylbewerbern aus dem ersten Ankunftsland in ein anderes Land umzog, um einen neuen Antrag zu stellen (sogenannte Sekundärbewegungen), was sich auf die Gesamtzahl der Asylfälle auswirkte.

Nach Ländern betrachtet gingen in Deutschland und Frankreich nach wie vor die meisten Entscheidungen über Gesuche, die Verantwortung auf ein anderes Land zu übertragen, ein. Auf die beiden Länder entfielen zusammen etwa drei Fünftel aller Entscheidungen in den EU+-Ländern. Wie auch in den vergangenen Jahren erließ Italien die meisten Entscheidungen über Dublin-Gesuche. Zum ersten Mal erschien jedoch Kroatien an zweiter Stelle in dieser Kategorie, da sich die von diesem Land erlassenen Entscheidungen im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifacht hatten.

2023 lag die Anerkennungsquote bei 72 % für Entscheidungen im Zusammenhang mit Dublin-Gesuchen, mit der der Anteil (expliziter oder impliziter) positiver Entscheidungen über einen Antrag an allen ergangenen Entscheidungen ausgedrückt wird. Dieser Wert lag um 12 Prozentpunkte höher als 2022 und stieg am meisten seit 2017.



Die Zahl der durchgeführten Dublin-Überstellungen (15 000) blieb im Vergleich zu 2022 stabil, lag aber noch immer deutlich unter dem Niveau, das vor der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen war (mehr als zwei Fünftel weniger als 2019). Die Durchführung der Dublin-Überstellungen wurde teilweise durch den erhöhten Druck auf die Asyl- und Aufnahmebehörden behindert, der durch den starken Anstieg der irregulären Einreisen im Laufe des Jahres verursacht wurde.

Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung wurde im Jahr 2023 etwa 7 500 Mal herangezogen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um drei Fünftel, womit der höchste Wert der letzten fünf Jahre erreicht wurde. Artikel 17 Absatz 1 ist eine Kann-Klausel, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht in seine Zuständigkeit fällt.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-32-dublin-procedure>

3.3. Besondere Verfahren zur Prüfung des Schutzbedarfs



Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in erster Instanz können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen besondere Verfahren anwenden – wie beschleunigte Verfahren, Grenzverfahren oder vorrangige Verfahren –, bei denen sie sich allerdings an die im Unionsrecht festgelegten Grundsätze und Garantien halten müssen.

Im Zusammenhang mit Grenzverfahren war 2023 eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Entwicklungen zu verzeichnen, die von Vorschlägen zur erstmaligen Einführung eines Verfahrens bis hin zu Änderungen der Bedingungen für die Anwendung eines Verfahrens und des für die Prüfung von Beschwerden zuständigen Gerichts reichten. Mehrere EU+-Länder änderten ihre Listen [sicherer Herkunftsstaaten](#) und Einstufungen als sichere Drittstaaten, andere Länder wiederum begannen mit den Arbeiten zur Verabschiedung solcher Listen. Während die Entscheidung des EuGH über die Vorlage durch den griechischen Staatsrat zur Einstufung der Türkei als sicheres Drittland noch aussteht, wurden den Antragstellern, für die die Türkei als sicheres Drittland eingestuft wurde, vorübergehende Schutzmaßnahmen gewährt.

Anträge, die im Anschluss von Sekundärbewegungen gestellt wurden, führten weiterhin zu Unzulässigkeitsentscheidungen. Erwartungsgemäß wird der EuGH im Jahr 2024 über die Bearbeitung von Anträgen von Personen entscheiden, denen in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, die aber wegen der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nicht zurückgeführt werden können.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-33-special-procedures-assess-protection-needs>



3.4. Bearbeitung von Asylanträgen in erster Instanz



Die EU+-Länder haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um der gestiegenen Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz zu begegnen. Einige von ihnen schlugen Gesetzesänderungen zur weiteren Beschleunigung des Asylverfahrens vor. Zudem wurden neue Arbeitsmethoden und Priorisierungsstrategien eingeführt und zusätzliches Personal eingestellt, um mehr Entscheidungen herbeiführen zu können. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten versucht, das Verfahren dahingehend zu verändern, dass persönliche Anhörungen kürzer gehalten werden. Einige EU+-Länder führten neue Informationssysteme ein oder riefen Projekte zur Digitalisierung ihrer Systeme ins Leben. Die Asylbehörden nahmen die Umsetzung der Erkenntnisse aus früheren Qualitätsbewertungsinitiativen in Angriff, stellten ihrem Personal weitere Schulungen bereit und brachten neue Qualitätsprüfungsverfahren für erstinstanzliche Verfahren und Entscheidungen auf den Weg.

Nichtstaatliche Organisationen äußerten sich nach wie vor besorgt über Verzögerungen bei der Anberaumung von persönlichen Anhörungen, über die mangelnde Ausbildung der Beamten, die die Anhörungen durchführen, und über die Dauer der Asylverfahren. Das UNHCR brachte zudem seinen Standpunkt zur Auslagerung von Asylverfahren zum Ausdruck, als 2023 einige Mitgliedstaaten die Überstellung von Asylantragstellern in Drittländer für die Bearbeitung ihrer Asylanträge in Erwägung zogen. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Migration wurde ebenfalls als besorgniserregendes Thema genannt.

Entscheidungen und Verfahrensabschlüsse in erster Instanz

2023 wurden in den EU+-Ländern rund 677 000 erstinstanzliche Entscheidungen erlassen – die meisten seit 2017. Das zweite Jahr in Folge war es Deutschland, das im EU+-Vergleich die meisten Entscheidungen erlassen hatte (mit etwa 219 000 sind das ein Drittel aller in den EU+-Ländern ergangenen Entscheidungen). Mit einigem Abstand folgten Frankreich (133 000) und Spanien (90 000). In diesen drei Ländern sind zusammen zwei Drittel aller erstinstanzlichen Entscheidungen ergangen. Es waren jedoch unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten: Während Deutschland im Vergleich zu 2022 unter den EU+-Ländern den größten absoluten Anstieg bei den Entscheidungen verzeichnete (+21 000), war in Spanien das Gegenteil der Fall (-13 000). In Frankreich hingegen blieb die Anzahl der Entscheidungen stabil.

Im dritten Jahr in Folge ergingen die meisten Entscheidungen über Anträge, die von Syrern (132 000 Entscheidungen) und Afghanen (89 000 Entscheidungen) gestellt wurden, auf die zusammen ein Drittel aller Entscheidungen in der EU+ entfielen. Deutliche absolute Anstiege bei der Zahl der Entscheidungen wurden auch bei Staatsangehörigen der folgenden Länder festgestellt: Türkei (38 000 erstinstanzliche Entscheidungen), Venezuela (45 000), Marokko (16 000), Georgien (23 000), Russland (10 000), Demokratische Republik Kongo (11 000), Eritrea (12 000) und Ukraine (10 000).

Entscheidungen über Asylanträge sind nur eine Möglichkeit, ein Asylverfahren abzuschließen. Auch in Form von Verfahrenseinstellungen und anderen Abschlüssen werden die Fälle in erster Instanz abgearbeitet. So gelang es 2023, dass etwa 863 000 Fälle aus dem Asylsystem in erster Instanz entfernt wurden (d. h. durch erstinstanzliche Entscheidungen, Einstellungen nach Antragsrücknahme und sonstige Verfahrensabschlüsse), was den höchsten Wert seit sechs Jahren darstellte.



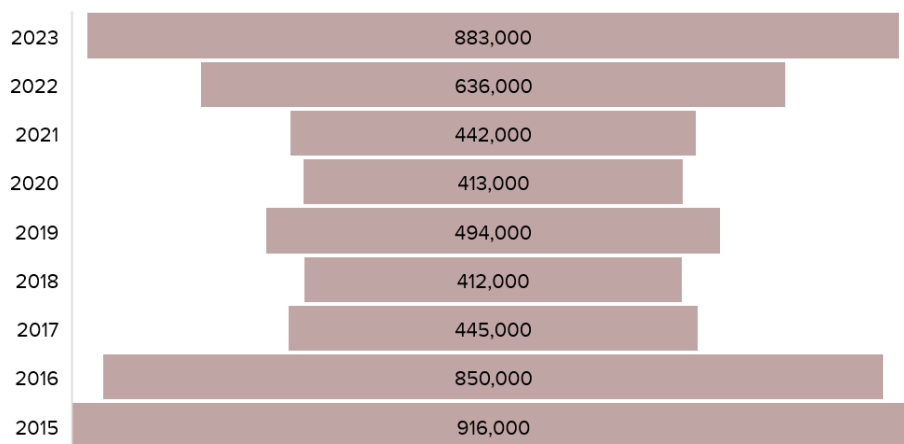
Um den Druck auf die nationalen Asylsysteme genau abzubilden, sollte die Zahl der gestellten Anträge („Zugänge“) mit der Zahl aller Verfahrensabschlüsse („Abgänge“) in Beziehung gesetzt werden. Daran ist dann erkennbar, dass sich die Kluft zwischen den eingehenden Anträgen auf internationalen Schutz und dem Abgang von Fällen, die aus dem Asylsystem in erster Instanz entfernt werden, weiter vergrößerte und den höchsten Wert seit fünf Jahren verzeichnete. Anders ausgedrückt, nahm das Asylsystem im Jahr 2023 in erster Instanz etwa 280 000 Fälle mehr auf, als es bearbeiten konnte. Dadurch nahm der Bearbeitungsstau gegenüber 2022 um 66 % zu, was eine Fortsetzung der Tendenz darstellt, die seit Mitte 2021 zu beobachten ist und bei der die Zugänge durchweg zahlreicher sind als die Abgänge.

In erster Instanz anhängige Verfahren

Die stetig zunehmende Diskrepanz zwischen eingehenden Anträgen und Verfahrensabschlüssen führte dazu, dass die anhängigen Verfahren 2023 den höchsten Stand der letzten acht Jahre erreichten, der nur von dem aus dem Jahr 2015 übertroffen wird (siehe Abbildung 2).

Ende 2023 stand bei rund 883 000 Fällen eine Entscheidung in erster Instanz aus (ein Anstieg um zwei Fünftel gegenüber Ende 2022). Die Fälle standen im Zusammenhang mit Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten, die meisten betrafen jedoch Syrer und Türken. Die Hälfte aller Verfahren in der EU+ war seit mehr als sechs Monaten anhängig.

Abbildung 2: Anzahl der anhängigen erstinstanzlichen Verfahren in den EU+-Ländern zum Jahresende, 2015-2023



Anmerkung: Für Portugal lagen für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 keine Daten vor.

Quelle: EPS-Daten der EUAA vom 1. Februar 2024.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-34-processing-asylum-applications-first-instance>



3.5. Bearbeitung von Asylanträgen in zweiter oder höherer Instanz



Im Vordergrund der Entwicklungen in zweiter Instanz stand 2023 das Recht auf Zugang zum Beschwerdeverfahren und zu den zuständigen Stellen, die eine Beschwerde unter Berücksichtigung der Umstände prüfen sollten. Der Umfang der Beschwerden in Fällen von internationalem Schutz (einschließlich der Anforderung, eine *Ex-nunc*-Prüfung der Tatsachen als auch der Rechtsfragen vorzusehen) und die aufschiebende Wirkung von Beschwerden waren Gegenstand von Gesetzesänderungen und einer gerichtlichen Überprüfung. Einige Länder haben ihre Rechtsvorschriften über das Recht auf Anhörung vor einer Beschwerdeinstanz gestärkt, und in mehreren Urteilen wurde die Bedeutung dieser Verfahrensgarantie für Beschwerden hervorgehoben. Darüber hinaus betonten die Gerichte, dass sichergestellt werden muss, dass Beschwerdeführern für ihre Verfahren ein Dolmetscher, Befrager oder Richter desselben Geschlechts zur Verfügung gestellt werden kann.

Wie jedes Jahr setzten die Beschwerdestellen die Prüfung von Beschwerdefällen für bestimmte Profile von Antragstellern (z. B. für Antragsteller aus dem Gaza-Streifen und dem Sudan) aufgrund der anhaltenden Situationen aus. Darüber hinaus aktualisierten die Länder ihre Leitlinien auf der Grundlage der Entwicklungen in den Herkunftsländern.

Die Dauer der Asylverfahren gab den nationalen Behörden Anlass zur Sorge. So forderten Organisationen der Zivilgesellschaft mehrere EU+-Länder auf, ihre Entscheidungen innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens zu erlassen. Die Digitalisierung von Beschwerden im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz wurde im Laufe des Jahres 2023 in Form von Fernanhörungen fortgesetzt.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-35-processing-asylum-applications-second-or-higher-instances>

3.6. Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen



Die Herausforderungen aus den Vorjahren setzten sich 2023 mit der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, fort. Zwar waren die Aufnahmebehörden in den meisten EU+-Ländern nach wie vor bemüht, für jeden Antragsteller eine geeignete Unterkunft bereitzustellen, dennoch berichteten internationale Organisationen, nationale

Menschenrechtsinstitutionen, Ombudspersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft häufig von Obdachlosigkeit, bedenklichen oder prekären Wohnsituationen und fehlenden Unterstützungsdiensten. Die Umstände wirkten sich weiterhin negativ auf Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen und besonderer Schutzbedürftigkeit aus, wie Kinder, Frauen, LGBTIQ-Antragsteller oder Antragsteller mit körperlichen und geistigen Behinderungen (*siehe Abschnitt 4*). In vielen Fällen wurden Gerichte angerufen, die den Zugang zu materiellen Leistungen und menschenwürdigen Bedingungen für alle Antragsteller sicherstellen sollten.



In mehreren Ländern haben die nationalen Behörden, die grundsätzlich für die Deckung des dringenden Bedarfs zuständig sind, ihre Suche nach strukturellen Lösungen zur Gewährleistung flexibler und nachhaltiger Aufnahmesysteme fortgesetzt. Dies brachte beispielsweise Änderungen des institutionellen Aufbaus, der Finanzierungsstruktur und der Kooperationsvereinbarungen mit anderen Interessenträgern mit sich. Da die Aufnahmesysteme der erhöhten Nachfrage und dem Anstieg der Energiekosten gerecht werden mussten (nähere Erläuterungen hierzu enthält ein spezieller [Lagebericht der EUAA](#)), gewann die ökologische Nachhaltigkeit der Einrichtungen an Bedeutung.

Durch den Druck auf die Aufnahmesysteme wurden die Überarbeitung und die strengere Anwendung der Vorschriften über den Anspruch auf bestimmte Aufnahmebedingungen schneller vorgebracht. Eine allgemeine Klärung bezüglich des Endes des Aufnahmeverfahrens wurde durch Änderungen der Rechtsvorschriften erreicht. Wie in den Vorjahren stagnierte der Abgang aus den Aufnahmezentren häufig oder verlangsamte sich sogar, denn Personen mit anerkanntem internationalen Schutzstatus stießen bei der Suche nach einer eigenen Unterkunft auf dem privaten Wohnungsmarkt nicht selten auf Schwierigkeiten. Es wurden politische Vorschläge vorgelegt, die darauf abzielten, diesen Übergang zu erleichtern und einen schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Auch wenn die Herausforderungen aller Voraussicht nach bestehen bleiben werden, so müssen die nationalen Behörden dennoch ihre Suche nach flexiblen und nachhaltigen Lösungen für die Aufnahme von Asylbewerbern fortsetzen, um sich erfolgreich an die sich ändernden Zahlen und Profile von Antragstellern und Aufenthaltsberechtigten anzupassen.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-36-reception-applicants-international-protection>

3.7. Aspekte der Inhaftnahme unter Beteiligung von Antragstellern und ehemaligen Antragstellern



Im Jahr 2023 wurden die Vorgehensweisen und Bedingungen in der Haft weiter von internationalen, europäischen und nationalen, im Bereich der Überwachung und Rechtsprechung tätigen Institutionen genau untersucht. Die Inhaftnahme von irregulär einreisenden Personen an der Grenze und deren Möglichkeit, Zugang zum Asylverfahren zu erhalten oder sich rechtlich beraten zu lassen, fanden zunehmenden Eingang in die öffentliche Diskussion. Die Haftbedingungen an der Grenze wurden von internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen häufig als alarmierend beschrieben. Der EGMR erließ Entscheidungen zu Rechtssachen aus den Vorjahren, in denen diese Bedingungen und Vorgehensweisen an der Grenze verurteilt wurden. Darüber hinaus entschieden der EGMR und die nationalen Gerichte in ihren Urteilen gegen die Inhaftnahme von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen, in erster Linie von Kindern.

In den meisten Fällen weiteten die EU+-Länder die Gründe für die Inhaftnahme von Ausländern, einschließlich von Personen, die internationalen Schutz beantragen, aus und verlängerten die mögliche Dauer der Inhaftnahme im Zusammenhang mit der Einwanderung. In einigen Ländern wurde durch Gesetzesänderungen beispielsweise die Möglichkeit



geschaffen, einen Antragsteller, bei dem Fluchtgefahr besteht, in Haft zu nehmen, während er auf eine Überstellung in ein anderes EU+-Land gemäß der Dublin-III-Verordnung wartet.

Zentrale Themen der Grundsatzdiskussionen waren z. B. die Inhaftnahme von Ausländern bis zu ihrer Rückführung, die Anwendung des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung* in solchen Fällen und die faktische Möglichkeit der Umsetzung von Rückkehrentscheidungen. Diese Themen waren größtenteils auch Gegenstand der rechtlichen Entwicklungen im Jahr 2023.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-37-aspects-detention-involving-asylum-applicants-and-former-applicants>

3.8. Zugang zu Informationen



Nationale Behörden und andere Interessenträger bemühten sich weiterhin darum, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und verschiedene Formate und Sprachen dafür anzubieten. Einige Länder stellten Informationen bereit, die sie auf bestimmte Zielgruppen, wie etwa auf minderjährige Antragsteller und Vertriebene aus der Ukraine, individuell zugeschnitten hatten.

Mehrere Länder brachten Informationskampagnen auf den Weg, die darauf abzielten, Staatsangehörige aus Ländern mit niedriger Anerkennungsquote davon abzuhalten, gefährliche Reisen in die EU zu unternehmen, da ihr Asylantrag schließlich nur geringe Aussichten auf Erfolg hätte. Andere wiederum befassten sich schwerpunktmäßig damit, abgewiesene Asylbewerber auf die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland aufmerksam zu machen.

Nach mehreren Jahren Arbeit hat die EUAA ein umfassendes neues Portal – [Let's Speak Asylum](#) – freigegeben, über das Interessenträgern, die sich mit der Bereitstellung von Informationen im Asylsystem befassen, empfohlene Methoden und praktische Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-38-access-information>

3.9. Rechtsberatung und Rechtsvertretung



Die EU+-Länder bemühten sich 2022 weiterhin darum, den Zugang zu Rechtsberatung und deren Qualität in allen Phasen des Asylverfahrens zu verbessern. Die Entwicklungen in diesem Bereich umfassten institutionelle Veränderungen, spezielle Schulungen für Dienstleister und die Änderung der Zulassungskriterien für die Tätigkeit als Anbieter von Rechtsberatungsdiensten auf dem Gebiet des internationalen Schutzes.

Dennoch wurde von Schwierigkeiten beim Zugang zur Rechtshilfe, insbesondere an den Grenzen oder in Haft, berichtet. So wurden beispielsweise die mangelnde Kommunikation mit einem Rechtsanwalt und ein wirksamer Anspruch auf Rechtsbeistand für in Haft befindliche



Asylbewerber in verschiedenen Foren angesprochen. Einige Länder änderten ihre nationalen Bestimmungen, um das Recht von inhaftierten Asylbewerbern zu stärken, den Kontakt zu Familienangehörigen, Rechtsberatern und einschlägigen Organisationen zu pflegen.

Angesichts des anhaltenden Zustroms von Vertriebenen aus der Ukraine setzten einige EU+-Länder ihre Maßnahmen fort, in deren Rahmen sie den Asylsuchenden rechtliche Informationen über das Verfahren des vorübergehenden Schutzes bereitstellten und sie gegebenenfalls unterstützend begleiteten.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-39-legal-assistance-and-representation>

3.10. Dolmetschdienstleistungen



2023 bemühten sich die nationalen Behörden, Gerichte, Organisationen der Zivilgesellschaft und Dienstleister um die Verbesserung des Zugangs zu Dolmetschdienstleistungen in Asylverfahren und im Aufnahmesystem sowie um die Erhöhung der dort zu verzeichnenden Qualität. In allen EU+-Ländern führte der Anstieg der Asylanträge zu einem wachsenden Dolmetschbedarf. In einigen Ländern, in denen die Antragsteller im Vergleich zu den Vorjahren ähnliche Profile aufwiesen, ergab sich kein nennenswerter neuer Bedarf. In Ländern, die Antragsteller mit unterschiedlichen Profilen aufgenommen hatten, wurden jedoch zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung effektiver Dolmetschdienstleistungen festgestellt. Insgesamt mussten die Verfahrensrechte der Antragsteller und der Zugang zu Dienstleistungen, wie etwa zur Gesundheitsversorgung, darunter leiden, dass es Engpässe in einigen Sprachen gab, dass es an Dolmetschleistungen für bestimmte Dienstleistungen fehlte und dass es zu viele verschiedene Standards gab.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-310-interpretation-services>

3.11. Herkunftsländerinformationen



Im Vordergrund der Entwicklungen bei der Erstellung von Herkunftsländerinformationen standen im Jahr 2023 die Verbesserung der Methodologie, u. a. durch die Vereinheitlichung der Berichterstattung, ferner die Verbesserung der Zusammenarbeit durch bilaterale, internationale und europäische Rahmen sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, außerdem die Verbesserung der Zugänglichkeit zu Herkunftsländerinformationen durch Veröffentlichung von Berichten und Ressourcen sowie die Erweiterung des Informationsangebots durch ausführlichere Behandlung spezieller Bereiche.



Wie bereits in den Vorjahren, legten die Referate für Herkunftsländerinformationen ihren Schwerpunkt auch 2023 wieder auf einige der häufigsten Herkunftsländer von Asylbewerbern in Europa, nämlich Afghanistan, Syrien und Irak. Die EU+-Länder überwachten zudem die Entwicklungen in Lateinamerika, da das Interesse an der Region zunahm. Nach der russischen Invasion in die Ukraine erhöhte sich der Bedarf an Herkunftsländerinformationen in Bezug auf die Sicherheitslage in Russland und in der Ukraine erheblich. Da sich diese Tendenz auch im Jahr 2023 weiter fortsetzte, trugen die nationalen Referate für Herkunftsländerinformationen Daten zu den beiden Ländern zusammen, unter anderem – soweit möglich – im Anschluss von Informationsreisen.

Zu den gemeldeten Herausforderungen im Bereich der Erstellung von Herkunftsländerinformationen zählten Personalmangel, der fehlende Zugang zu Informationen über die jüngsten Entwicklungen aufgrund von Konflikten, Sicherheitsbedenken und eingeschränktem Zugang zu autoritär geführten Ländern sowie eine Zunahme von Dringlichkeitsanträgen, die eine zusätzliche Belastung der verfügbaren Ressourcen darstellte.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht:
<https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-311-country-origin-information>

3.12. Staatenlosigkeit im Asylkontext



Im Asylkontext kann sich die Staatenlosigkeit bei Anträgen auf internationalen Schutz auf den Feststellungsprozess und die Verfahrensgarantien des Antragstellers auswirken. Im Jahr 2023 war die Staatenlosigkeit nach wie vor ein wichtiges Thema auf der EU-Agenda. Das lag in erster Linie an der besonderen Bedeutung der Erwägungen im Zusammenhang mit der Staatenlosigkeit für zwei große Konfliktgebiete im Jahr 2023, nämlich Palästina und die Ukraine.

2023 wurden von Staatenlosen etwa 2 300 Asylanträge, ähnlich viele wie 2022, in den EU+-Ländern gestellt. Im Laufe des Jahres wurden in den EU+-Ländern gut 1 200 erstinstanzliche Entscheidungen über Anträge Staatenloser erlassen. Die Anerkennungsquote für staatenlose Antragsteller lag 2023 bei 53 % und somit auf einem ähnlichen Niveau wie in den vergangenen Jahren, war aber deutlich niedriger als während der Flüchtlingskrise 2015/2016 (als fast 9 von 10 Entscheidungen positiv ausfielen). Ende 2023 waren 1 900 Fälle von staatenlosen Antragstellern in erster Instanz anhängig.

Gesetzgeberische Initiativen zielten darauf ab, die Anerkennung zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Rechte von Staatenlosen, einschließlich staatenloser Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, sowie ihrer Kinder geschützt werden. Trotz der positiven Entwicklungen betonten die Organisationen der Zivilgesellschaft, dass noch mehr getan werden muss, um die Rechte von Staatenlosen zu ermitteln und umfassend zu schützen.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-312-statelessness-context-asylum>



3.13. Inhalt des Schutzes



Der Inhalt des Schutzes bezieht sich auf die Rechte, die Personen, denen eine Form des Schutzes gewährt wurde, im Zufluchtsland zustehen, sowie auf die damit verbundenen Pflichten. Der Schutz wird gewährt, wenn dem Antragsteller ein positiver Bescheid vorliegt, mit dem ihm der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus (auch als EU-harmonisierter Status bezeichnet)

zuerkannt wurde. Die Anerkennungsquote illustriert die Zahl der positiven Entscheidungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Entscheidungen zu Anträgen auf internationalen Schutz. Zwar wird Drittstaatsangehörigen durch nationale Formen des Schutzes ein Schutzstatus gewährt, dieser wird in der Regel jedoch nicht in die Berechnung der Anerkennungsquote einbezogen, da er nicht in allen EU+-Ländern harmonisiert ist.

2023 stieg die Quote der in erster Instanz entschiedenen Anerkennungen bei EU-regulierten Schutzformen auf 43 % und damit im dritten Jahr in Folge. Dies war die höchste Quote seit 2016 (als in 57 % der Entscheidungen Flüchtlingsstatus zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt wurde). Der Anstieg ist vor allem auf höhere Anerkennungsquoten für Afghanen, Iraker, Palästinenser und Ukrainer sowie auf mehr Entscheidungen für Syrer zurückzuführen. Insgesamt wurde in 54 % aller positiven Entscheidungen der Flüchtlingsstatus zuerkannt, während in 46 % der Fälle subsidiärer Schutz gewährt wurde.

An dieser Stelle sei festgehalten, dass bei mehr als einem Viertel der abgelehnten Anträge auf einen EU-regulierten Status stattdessen eine nationale Form des Schutzes gewährt wurde, die eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen vorsah.

Zu den Nationalitäten mit den höchsten Anerkennungsquoten im Jahr 2023 zählten Syrer (94 %), Ukrainer (92 %), Palästinenser (87 %), Jemeniten (84 %), Eritreer (83 %) und Belarussen (81 %).

Umfang und Qualität der Rechte und Leistungen, die die Schutzberechtigten erhalten, beeinflussen ihre Aussichten auf die wirksame gesellschaftliche Eingliederung im Aufnahmeland. Im Jahr 2023 lag der Schwerpunkt der legislativen und politischen Änderungen auf der Familienzusammenführung und auf nationalen Formen des Schutzes, während sich einige EU+-Länder mit der Weiterentwicklung ihrer integrationspolitischen Maßnahmen und Strategien befassten, die sie mit Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf Schutzberechtigte mit gemeinsamem Profil in den jeweiligen Ländern zuschnitten. Im Zentrum einer Reihe von Initiativen stand die Erleichterung der Verwaltungsverfahren, die Schutzberechtigte für den Zugang zu zugehörigen Rechten nutzen.

Anlässlich des 20-jährigen Jahrestags des Inkrafttretens der Familienzusammenführungsrichtlinie erschienen Veröffentlichungen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Umsetzung. Der EuGH und die nationalen Gerichte stellten weitere Leitlinien für die praktische Anwendung dieser Richtlinie bereit und lieferten Erläuterungen zu den zugehörigen Regelungen über Geltungsbereich und Kriterien.

Mehrere Initiativen hatten die Festlegung oder Anpassung von Regeln und Kriterien für nationale Formen des Schutzes zum Schwerpunkt. Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, erteilten einige EU+-Länder Aufenthaltsgenehmigungen auf der Grundlage humanitärer oder medizinischer Erwägungen und erwirkten so in einigen Fällen die Wahrung des Kindeswohls oder des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung*.



Selbstverständlich richteten sich viele Integrationsinitiativen im Jahr 2023, beispielsweise Unterstützungsleistungen beim Zugang zu Bildung und Sprachkursen, an Personen, die vorübergehenden Schutz genießen. Bei der Bereitstellung einschlägiger Dienstleistungen und ergänzend zu den Bemühungen der Behörden auf Gemeinschaftsebene kam den Organisationen der Zivilgesellschaft eine Schlüsselrolle zu.

Im Zuge der Meldungen zu den bestehenden Herausforderungen wurde darauf hingewiesen, dass die Suche nach Unterkünften für Personen, die internationalen Schutz genießen, dahingehend erschwert wurde, dass Alternativen für den sozialen Wohnungsbau nur begrenzt oder gar nicht vorhanden waren und dass es auf den lokalen Märkten an kostengünstigem Wohnraum mangelte.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht:
<https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-313-content-protection>

3.14. Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen



Die EU+-Länder bemühten sich, im Jahr 2023 ihren Neuansiedlungszusagen nachzukommen, sahen sich jedoch auf nationaler Ebene besonderen Herausforderungen gegenüber. Angesichts mangelnder Unterbringungsmöglichkeiten für neu angesiedelte Flüchtlinge mussten die Prioritäten neu gesetzt werden. Gleichzeitig kam es zu Notlagen in Drittländern, in denen gefährdete Flüchtlinge auf ihre Überstellung warteten, wie z. B. infolge des Erdbebens in der Türkei.

Im Zusammenhang mit Neuansiedlungen oder Aufnahmen aus humanitären Gründen kamen im Jahr 2023 insgesamt rund 15 000 Menschen aus Drittländern in die EU+. Abgesehen von 2020, als die Überstellungen aufgrund der COVID-19-Pandemie stark behindert wurden, war dies der niedrigste Wert seit 2016.

Bei der Umsetzung von Neuansiedlungen und komplementären Zugangswegen, einschließlich von Programmen für die Aufnahme aus humanitären Gründen, kam den Organisationen der Zivilgesellschaft weiterhin eine bedeutende Rolle zu. Darüber hinaus beteiligten sie sich an der Zuweisung von Flüchtlingen, trugen zum Erfolg der Evakuierung gefährdeter Flüchtlinge bei und unterstützten die sichere Überstellung ausgewählter Flüchtlinge gemäß den mit den EU+-Ländern unterzeichneten Abkommen. Ihre Rolle bei der Bereitstellung von Aufnahmekapazitäten, insbesondere von Unterkünften, trug entscheidend zur Entlastung der Aufnahmesysteme in einigen Ländern bei.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-314-resettlement-and-humanitarian-admissions>



4. Kinder und Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren



Für 2023 meldeten mehrere EU+-Länder eine anhaltend hohe Zahl von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Personen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, um Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder um Kinder, die ohne Begleitung in die EU kommen. Vor dem allgemeinen Hintergrund, dass es in Asylverfahren häufig zu Verzögerungen kommt und die Aufnahmesysteme überlastet sind, suchten die Staaten weiterhin nach Lösungen, um menschenwürdige Bedingungen und Sicherheit für die am stärksten gefährdeten Personen zu bieten. In einigen Fällen ermöglichten legislative und politische Änderungen eine Abweichung von höheren Standards, internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen wiesen jedoch auf die damit verbundenen langfristigen Risiken hin.

In Ländern mit einer hohen Anzahl gleichzeitig eintreffender Flüchtlinge hatten die Behörden Schwierigkeiten, besondere Bedürfnisse angemessen zu ermitteln und zu bewerten. Urteile des EGMR aus dem Jahr 2023, die sich auf Situationen aus den Jahren 2018-2020 bezogen, führten erneut vor Augen, dass Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen, die nicht als solche erkannt werden bzw. nicht die nötige Unterstützung erhalten, möglicherweise schwerwiegende Auswirkungen auf ihr Leben erfahren. Darüber hinaus ergaben [EUAA-Recherchen](#) erhebliche Datenlücken, denn die EU+-Länder erheben oder registrieren im Allgemeinen keine Daten über Gefährdungen. Diese Tatsache ist größtenteils auf Datenschutzbedenken zurückzuführen, macht es jedoch schwierig, die häufigsten Arten von Behinderungen oder Gefährdungen zu ermitteln, die bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, festgestellt werden.

Im Oktober 2023 trat das Übereinkommen von Istanbul in Bezug auf die EU in Kraft, einschließlich der Bestimmungen über Asyl und *Nichtzurückweisung*. Auf Länderebene lag der Schwerpunkt der Bemühungen auf der Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und auf der Unterstützung weiblicher Opfer von Gewalt. Umfassende Bestandsaufnahmen zeigten nach wie vor viele Lücken in den Asyl- und Aufnahmesystemen auf, die die Sicherheit von Frauen und Mädchen gefährden. Diese Lücken und die damit einhergehenden negativen Folgen waren auch Gegenstand von Gerichtsurteilen.

Die nationalen Behörden haben Anstrengungen unternommen, um die Asyl- und Aufnahmesysteme besser auf die Bedürfnisse von Antragstellern mit unterschiedlichen SOGIESC auszurichten. Zuverlässige und aktuelle Herkunftsländerinformationen betrafen insbesondere die Situation von LGBTIQ-Personen, um ihre Lage richtig einschätzen zu können. Zu diesem Zweck hat die EUAA 2023 ihren [Leitfaden für die Recherche von Herkunftsländerinformationen im Zusammenhang mit der Situation von LGBTIQ+-Personen](#) aktualisiert, mit dem Fachkräfte unterstützt werden sollen. Die in erster Instanz gefällten negativen Entscheidungen wurden von Gerichten zweiter Instanz häufig aufgehoben, um den Schutz für diese Gruppe von Antragstellern zu gewährleisten.

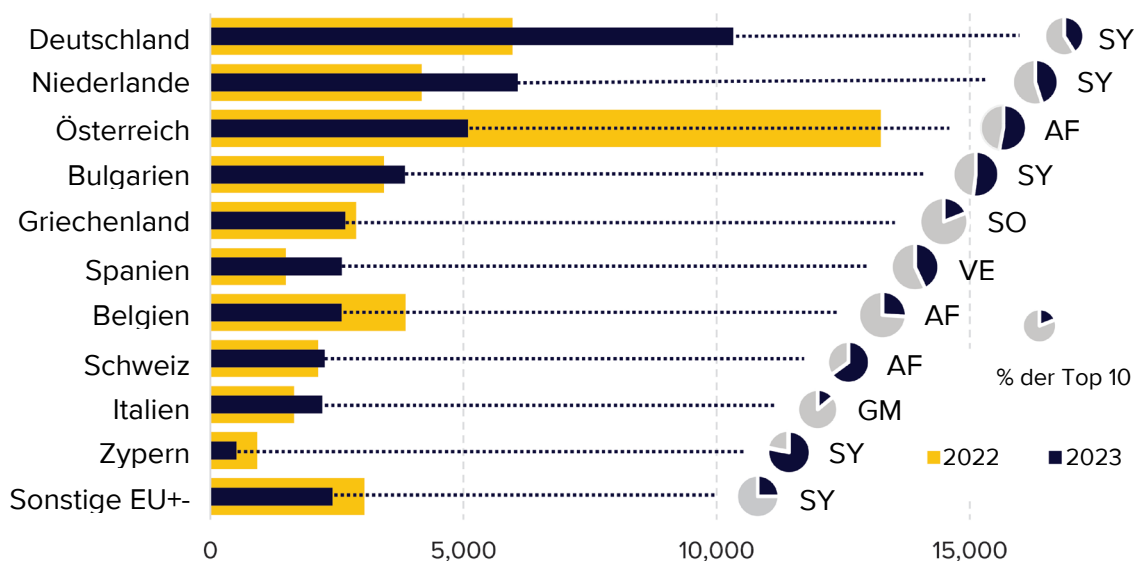
Während die Personen, die vorübergehenden Schutz in Europa suchten, mehrheitlich Frauen und Kinder waren, standen in den EU+-Ländern nach wie vor Erwägungen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel im Vordergrund, was 2023 weitere Präventions- und



Schutzmaßnahmen nach sich zog. Gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom Dezember 2022 zur Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels hat das Europäische Parlament sein Mandat für Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten verabschiedet, die im November 2023 mit dem Europäischen Rat aufgenommen wurden. Im Anschluss daran erzielten das Europäische Parlament und der Rat im Januar 2024 eine informelle Einigung über die Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeitigen Richtlinie. Was die nationale Ebene anbelangt, so haben die EU+-Länder Änderungen vorgenommen, um die Opfer des Menschenhandels besser zu identifizieren, zuzuweisen und zu schützen. Einigen Ländern war zudem die Überwachung der Situation wichtig, sodass sie Studien zur Analyse aktueller Entwicklungen in Auftrag gaben.

Im Jahr 2023 wurden in den EU+-Ländern 41 000 Asylanträge von Minderjährigen gestellt, die nach eigenen Angaben unbegleitet waren. Dies entsprach in etwa dem Niveau von 2022 (- 5 %) und war der zweithöchste Wert seit 2015. Der Anteil der Anträge von unbegleiteten Minderjährigen blieb stabil und machte etwa 4 % aller in den EU+-Ländern gestellten Anträge aus. Ein beträchtlicher Anteil der minderjährigen Antragsteller stammte aus Syrien und Afghanistan. Drei Fünftel der Anträge, die von nach eigenen Angaben unbegleiteten Minderjährigen in den EU+-Ländern gestellt wurden, gingen auf Staatsangehörige dieser beiden Länder zurück.

Abbildung 3: Die zehn EU+-Länder, in denen die meisten Anträge von nach eigenen Angaben unbegleiteten Minderjährigen gestellt wurden (2022 und 2023 im Vergleich), sowie Anteil der Anträge der Staatsangehörigen, die 2023 die größte Gruppe unbegleiteter Minderjähriger bildeten



Anmerkung: Für Portugal lagen für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 keine Daten vor.

Quelle: EPS-Daten der EUAA vom 1. Februar 2024.

Die stillschweigend zurückgezogenen Anträge von unbegleiteten Minderjährigen sind gegenüber dem Höchststand im Jahr 2022 um mehr als ein Drittel zurückgegangen, wobei dieser Rückgang bei Afghanen besonders hoch ausfiel. Dies deutet auf eine mögliche Abnahme der Sekundärbewegungen unbegleiteter Minderjähriger innerhalb der EU+-Länder hin.





Aufgrund der anhaltend hohen Zahl von Anträgen unbegleiteter Kinder in mehreren EU+-Ländern wurden einige Änderungen bei der Aufnahme dieser Kinder vorgenommen. Viele Probleme bestanden nach wie vor, und die Aufnahmebedingungen für Kinder waren oft nicht optimal. Legislative und politische Änderungen zielten darauf ab, die Verfahren zu beschleunigen und eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten. Nichtstaatliche Organisationen wiesen jedoch auf die Risiken hin, die diese so ermöglichten Ausnahmeregelungen in der Praxis bedeuten könnten.

Darüber hinaus wurde in einigen EU+-Ländern von einem Mangel an Vormunden für unbegleitete minderjährige Antragsteller berichtet. Um Orientierungshilfen und Unterstützung bei der Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen zu bieten, hat die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ein [Handbuch für Ausbilder](#) von Vormunden entwickelt, das durch eine E-Learning-Plattform ergänzt wird. Ferner wurden zusammen mit der EUAA zwei praktische Leitfäden für Vormunde als [Einführung in das Thema internationaler Schutz](#) und zum [Asylverfahren](#) ausgearbeitet. Die FRA und der Europarat haben zudem [Leitlinien](#) für Grenzbeamte und Vertreter anderer Behörden zum Schutz von Kindern an den Grenzen Europas veröffentlicht.

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht: <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-4-children-and-people-special-needs-asylum-procedure>





5. Unterstützung der EUAA im Jahr 2023



Angesichts des anhaltenden Migrationsdrucks und des komplexen Schutzbedarfs in Europa hat die Agentur ihre operative und fachliche Unterstützung ausgebaut, um den sich verändernden Mustern Rechnung zu tragen. Als federführender Akteur bei der gemeinsamen Reaktion der EU auf die Bedürfnisse von Millionen von Vertriebenen trug die EUAA wirksam zur Umsetzung von Schutzlösungen in ganz Europa bei. So bot die Agentur beispielsweise Ländern, die eine große Zahl von Vertriebenen aus der Ukraine aufnehmen, Unterstützung an.

Um einer Reihe von Zielgruppen, darunter auch politischen Entscheidungsträgern, faktengestützte Informationen zur Verfügung zu stellen, hat die EUAA weiterhin Informationen zu spezifischen Themen, aktuellen Entwicklungen, neuen Themen und Prognosen im Asylbereich gesammelt, verarbeitet, zusammengeführt und analysiert. Dem [Konvergenzfahrplan](#) des französischen EU-Ratsvorsitzes folgend, führte die EUAA eine [Pilotstudie](#) durch, in deren Rahmen die Vorgehensweise bei Entscheidungen über Asylanträge und die Ursachen für die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei den Schutzquoten analysiert wurden, insbesondere in Bezug auf die Herkunftsländer, für die die Agentur [Leitfäden](#) ausgearbeitet hat. Die Studie ergab, dass die unterschiedlichen Anerkennungsquoten auf ein komplexes Zusammenspiel mehrerer Faktoren zurückzuführen sind, wie etwa Unterschiede in den nationalen Systemen und Verfahren für die Entscheidungsfindung, die durch die nationale Politik, durch Leitlinien und die Rechtsprechung beeinflusst werden. Im Rahmen der Studie wurde zudem festgestellt, dass die Veröffentlichungen und Tätigkeiten der EUAA dazu beitragen, eine Konvergenz der Verfahren zu erreichen.

Darüber hinaus führte die Agentur eine eingehende [Bewertung](#) der Verwendung und der Wirkung ihrer länderspezifischen Informationen und Länderleitlinien durch, bei der festgestellt wurde, dass sowohl die Herkunftsländerinformationen als auch die Länderleitlinien weit verbreitet sind. Während erstere insbesondere von Sachbearbeitern eingesetzt werden, werden letztere hauptsächlich von politischen Entscheidungsträgern verwendet. Der Mehrwert der Veröffentlichungen der EUAA gegenüber nationalen Quellen liegt in ihrer Verbindlichkeit, der strikten Anwendung einer konsequenten Methodik und dem Grad der Harmonisierung.

Die von der Agentur entwickelten und durchgeführten Schulungen unterstützten die praktische Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), indem sie den Asyl- und Aufnahmebeamten dabei halfen, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Autonomie zu verbessern, um effiziente und faire Verfahren im Einklang mit den EU-Standards durchzuführen. Insgesamt wurden im Jahr 2023 mehr als 13 000 Teilnahmen an EUAA-Schulungsangeboten verzeichnet, und es wurden über 7 500 Lernende ausgebildet.

Ein wichtiger Arbeitsbereich der EUAA ist die Bereitstellung operativer und fachlicher Unterstützung insbesondere für Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme unverhältnismäßig stark belastet sind. 2023 leistete die EUAA in 13 EU-Mitgliedstaaten in verschiedenen Bereichen [operative Unterstützung](#). In Abhängigkeit des konkreten Bedarfs der einzelnen Länder zählten dazu Unterstützungsleistungen im Hinblick auf den Kapazitätsausbau und die Verbesserung der Qualität unter anderem bei der Registrierung und Bearbeitung von Anträgen in erster und zweiter Instanz, bei nationalen Aufnahmesystemen,





beim Dublin-Verfahren, bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit und bei der Verbesserung des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger, bei der Bereitstellung und Verwaltung von Informationen sowie bei der Umsiedlung und Neuansiedlung von Flüchtlingen. Die im Jahr 2023 durchgeführten Bewertungen der operativen Unterstützung der Agentur ergaben, dass die Erbringung der Unterstützungsleistungen effizient war und zu verbesserten Arbeitsabläufen sowie zu einer Erhöhung der Kapazitäten führte. Darüber hinaus hat die EUAA während des gesamten Jahres 2023 die auswärtige Dimension des GEAS durch ihre Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage bilateraler Fahrpläne und EU-finanzierter Regionalprogramme weiter unterstützt.

Im Mai 2023 wurde der erste Grundrechtsbeauftragte der Agentur ernannt, der sich zunächst mit der Ausarbeitung der Grundrechtsstrategie der Agentur und der Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden über Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Agentur befasste. Ferner wurden Schritte unternommen, um eine Methodik für die neue Überwachungsstelle der Agentur zu entwickeln. Dabei wurden folgende Kernpunkte herausgearbeitet: enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Überwachung der praktischen Anwendung der rechtlichen Verpflichtungen aus dem Besitzstand der EU im Asylbereich, Bewertung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des Drucks, Vorbeugung von Mängeln, Ermittlung bestehender Beschränkungen und Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Auflösung dieser Beschränkungen.

Im Jahr 2023 übernahm die EUAA den turnusmäßig wechselnden Vorsitz des [Netzwerks der im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen \(JHAAN\)](#) und arbeitete mit anderen Agenturen in fünf wichtigen Schwerpunktbereichen zusammen:

- Digitalisierung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung künstlicher Intelligenz, Biometrie und Interoperabilität
- Umsetzung des europäischen Grünen Deals in den im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen
- Bereitstellung von Informationen in Situationen mit gemischten Migrationsströmen
- Cybersicherheit und
- interne und externe Informationskampagnen hinsichtlich der Aktivitäten und der Funktionsweise des Netzwerks

Link zum entsprechenden Abschnitt im Hauptbericht:
<https://euaa.europa.eu/asylum-report-2024/section-5-euaa-support-2023>





Schlussbemerkungen

Im Jahr 2023 lag die Zahl der von den europäischen Ländern aufgenommenen schutzbedürftigen Personen weiterhin auf Rekordniveau, da die Anzahl der Asylanträge das zweite Jahr in Folge anstieg. Konflikte, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen, Naturkatastrophen und die Zerstörung von Ökosystemen zwangen weiterhin Millionen von Menschen, ihre Heimat zu verlassen und unter anderem in Europa Schutz zu suchen.

Die mehr als 1,1 Millionen Anträge, die 2023 in den EU+-Ländern gestellt wurden, erinnern an die Zahlen, die in den Jahren 2015 und 2016 während der Migrationskrise in Europa verzeichnet wurden. Daneben sind in den EU+-Ländern mehr als 1,1 Millionen Entscheidungen über die Gewährung von vorübergehendem Schutz für Vertriebene aus der Ukraine ergangen, da der Konflikt weiter andauert und das Land noch immer unter den verheerenden Folgen der russischen Invasion leidet. Ein beträchtlicher Unterschied zwischen den Zeiträumen 2015/2016 und 2022/2023 besteht darin, dass der während der Migrationskrise verzeichnete Anstieg der Zahlen auf Anträge aus einigen wenigen Ländern zurückzuführen war, wohingegen die Antragsteller derzeit aus einer größeren Zahl von Ländern stammen. Aus diesem Grund müssen die Leitlinien eine größere Vielfalt abdecken, damit der Schutzbedarf erfolgreich bewertet werden kann.

Verständlicherweise sind die Asyl- und Aufnahmesysteme in Europa angesichts der Gesamtzahl der Schutzsuchenden unter extremen Druck geraten. Doch dank des politischen Willens bei der Zuweisung zusätzlicher Ressourcen sowie der gemeinsamen Bemühungen und der Bündelung von Fachwissen mehrerer Interessenträger auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene war es gelungen, Schutzlösungen zu ermitteln. Im Gegensatz zum Zeitraum 2015/2016 wurde das vergangene Jahr nicht als „Krise“ im öffentlichen Diskurs dargestellt, wengleich mehr Menschen aufgenommen wurden, die internationalen und vorübergehenden Schutz benötigten. Dies deutet darauf hin, dass die europäischen Länder trotz unterschiedlich stark ausgeprägter Einschränkungen in der Funktionsweise ihrer Asyl- und Aufnahmesysteme Fortschritte erzielt haben, was die Erhöhung ihrer Bereitschaft anbelangt, und besser für die Bewältigung eines starken Zustroms von Schutzsuchenden gerüstet sind.

Dennoch waren Lücken und Unzulänglichkeiten in den Aufnahmesystemen weit verbreitet. So berichteten internationale Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudspersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft häufig von prekären Wohnsituationen, von defizitären Unterstützungsleistungen und von Obdachlosigkeit. Darüber hinaus haben die Asylbehörden berichtet, dass bei den ankommenden Asylbewerbern der Gesundheitszustand immer prekärer wird, was sich wahrscheinlich auf die höheren Gefahren bei der Reise zurückführen lässt, die sie auf dem Weg nach Europa auf sich nehmen. Um methodisch und systematisch auf solche gesundheitlichen Bedürfnisse eingehen zu können, sind mehr Ressourcen erforderlich. Da es nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Druck in den kommenden Jahren weiter anhalten wird, müssen die EU+-Länder entsprechende Programme auf den Weg bringen und Investitionen tätigen, um die Bearbeitungskapazitäten zu erhöhen und die Aufnahmesysteme zu stärken, damit sie Menschen in Not menschenwürdige Aufnahmebedingungen bieten können.



Angesichts der Bemühungen der EU+-Länder, einen wirksamen Schutz zu bieten, und der gemeldeten Einschränkungen in der Funktionsweise der Asyl- und Aufnahmesysteme war die Rolle der Justizbehörden bei der Auslegung des Besitzstands der EU im Asylbereich und als Orientierungshilfe bei der praktischen Umsetzung des GEAS von entscheidender Bedeutung. Sowohl der EuGH als auch die nationalen Justizbehörden haben die Prüfung der nationalen Rechtsvorschriften, politischen Strategien und Vorgehensweisen in einer Reihe von mit dem GEAS im Zusammenhang stehenden Bereichen fortgesetzt, wobei folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde: wirksamer Zugang zum Hoheitsgebiet und zum Asylverfahren, Anwendung des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung*, Dublin-Verfahren, Prüfung von Anträgen, Aufnahmebedingungen (einschließlich Garantien für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen) und Inhaftnahme. Angesichts der steigenden Antragszahlen ist davon auszugehen, dass auf politischer Ebene weiterhin diskutiert wird, ob die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz nach außen verlagert werden sollte. In diesem Zusammenhang wird es unerlässlich sein, dass die nationale Justiz gerichtliche Überprüfungen durchführt, um sicherzustellen, dass Antragsteller Zugang zu fairen und effizienten Asylverfahren haben.

Da bei einem erheblichen Anteil der anhängigen Rechtssachen eine Entscheidung in zweiter Instanz aussteht, wird mit Gerichtsentscheidungen voraussichtlich immer häufiger die rechtmäßige Praxis festgelegt und auf die Asylpolitik in den EU+-Ländern Einfluss genommen. Aus diesem Grund müssen unbedingt Mittel für die Weiterbildung und die Erhöhung der Fachkompetenz der nationalen Richter in Asylfragen bereitgestellt werden. Ebenfalls unverzichtbar ist, dass Behörden Gerichtsentscheidungen nachkommen, um das Vertrauen in das GEAS zu stärken und dessen Integrität zu wahren.

Ein Bereich, der im Jahr 2023 ähnlich wie in den Vorjahren für viele Diskussionen sorgte, war die doppelte Herausforderung der Grenzverwaltung und des wirksamen Zugangs zu Schutz für Bedürftige. 2023 wurden wichtige Schritte zur Feinabstimmung des Systems für eine integrierte europäische Grenzverwaltung unternommen, um die Land- und Seeaußengrenzen wirksam zu kontrollieren und die Funktionsfähigkeit des Schengen-Raums zu bewahren. Dies geschah durch Vernetzung und Interoperabilität der Informationssysteme betreffend die Grenzen und die Sicherheit, ferner durch eine engere Koordinierung zwischen den europäischen Einrichtungen und den nationalen Behörden sowie in Form der Zusammenarbeit mit Drittländern. Darüber hinaus ist eine zentrale Komponente der integrierten europäischen Grenzverwaltung, wie sie von der Europäischen Kommission im Jahr 2023 entworfen wurde, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte. Dennoch wurde in mehreren Fällen über Praktiken berichtet, bei denen Personen, die möglicherweise schutzbedürftig waren, der wirksame Zugang zum Hoheitsgebiet verwehrt wurde. Es ist unabdingbar, dass die EU+-Länder unabhängige Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte an den Grenzen einrichten und ausreichend ausstatten, wie es im Übrigen auch im Migrations- und Asylpaket vorgesehen ist.

Die politische Einigung über dieses Paket und die anschließenden praktischen Schritte im Hinblick auf seine Verabschiedung stellen zweifellos einen wichtigen Durchbruch in der Weiterentwicklung des GEAS dar. Im Verlauf seiner Geschichte hat das GEAS die EU+-Länder stets dazu angehalten, ihre Asyl- und Aufnahmesysteme zu verbessern und die Schutzstandards zu erhöhen. Mit dem Migrations- und Asylpaket soll ein modernes Asylsystem geschaffen werden, das wahrhaft vielseitig ist und ein vielfältiges Spektrum von Instrumenten bereitstellt. Es soll Ländern dabei helfen, mit der komplexen Realität innerhalb einer Migrationslandschaft umzugehen, die durch mehrere vielfältige und oft unvorhersehbare Parameter definiert ist. Da nicht alle möglichen Szenarien berücksichtigt werden können, zielt



das Paket darauf ab, Lösungen zu stärken und die Bandbreite der Möglichkeiten zu erweitern, auf die mithilfe seiner verschiedenen Instrumente eingegangen werden kann.

Die Ausarbeitung gemeinsamer Rechtsvorschriften ist zwar ein wichtiger, aber längst nicht der einzige Schritt auf dem Weg zu einer einheitlichen Asylpolitik und zu harmonisierten Schutzstandards. Ebenso maßgeblich ist die abgestimmte und harmonisierte Anwendung der Vorschriften. Die Monate nach der Verabschiedung des Pakets werden eine arbeitsreiche, aber konstruktive Zeit sein, in der die Länder unter Anleitung der Europäischen Kommission und mit Unterstützung der EU-Agenturen die notwendigen Vorkehrungen für die praktische Umsetzung des Pakets treffen werden. In diesem Prozess und darüber hinaus wird die EUAA weiterhin ein wichtiger Bestandteil der europäischen Asylarchitektur sein und den EU+-Ländern mit fachlicher, operativer und ausbilderischer Unterstützung zur Seite stehen. Mit ihrem gestärkten Mandat wird die Agentur eng mit den Ländern zusammenarbeiten, um die praktische Anwendung der rechtlichen Verpflichtungen aus dem Besitzstand der EU im Asylbereich zu überwachen, Mängeln vorzubeugen, bestehende Beschränkungen zu ermitteln und die Länder bei der Auflösung dieser Beschränkungen zu unterstützen.



Asylbericht 2024: Zusammenfassung

Der Asylbericht 2024 ist die wichtigste Quelle für Informationen über den internationalen Schutz in Europa und bietet einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Asylbereich im Jahr 2023. Die Zusammenfassung ist eine gekürzte Version des Hauptberichts.

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) erhebt Informationen über alle Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Zu diesem Zweck werden in dem Bericht Änderungen der politischen Maßnahmen, der Verfahren und der Gesetzgebung skizziert. Dieser Bericht umfasst Entwicklungen im Asylbereich, Schlüsselindikatoren für das Referenzjahr 2023, einen Überblick über das Dublin-System zur Bestimmung des für einen Fall zuständigen Mitgliedstaats und einen eigenen Abschnitt über Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger. Es werden Beispiele aus der Rechtsprechung zur Auslegung europäischer und nationaler Rechtsvorschriften im Kontext des EU-Besitzstands im Bereich Asyl vorgestellt.

Der Asylbericht 2024 beruht auf Informationen aus einer Vielzahl von Quellen – einschließlich der Standpunkte von nationalen Behörden, EU-Institutionen, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Forschung –, um einen vollständigen Überblick zu geben und verschiedene Perspektiven abzubilden. Der Bericht, der den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 abdeckt, dient als Referenz für die neuesten Entwicklungen in Bezug auf den internationalen Schutz in Europa.